

A photograph of sunlight rays streaming through the dense canopy of green trees, creating a dramatic and hopeful atmosphere.

Ein Testament für die Menschlichkeit

IN ERINNERUNG BLEIBEN

EIN LEITFADEN



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

[OOE.MEIN-ROTESKREUZ.AT/TESTAMENTSPENDE](https://oe.mein-roteskreuz.at/testamentspende)

Liebe Leserin, lieber Leser!

Was gibt es Wichtigeres als das Wohlergehen jener Menschen, die uns am Herzen liegen? Ein Leben lang gilt ihnen unser höchstes Augenmerk. Mit einem Testament können wir auch über den Tod hinaus für Menschen vorsorgen, die uns wichtig sind.

Dieser Leitfaden soll eine Anregung sein, über die Weitergabe des eigenen Vermögens durch Erbschaft und Vermächtnis nachzudenken.

Mit einem festgeschriebenen Letzten Willen kann man nicht nur das Vermögen dem eigenen Willen entsprechend verteilen, sondern auch Organisationen unterstützen, die im gewünschten Sinne helfen. Eine der größten österreichischen Hilfsorganisationen ist das Rote Kreuz. Der unermüdliche Einsatz freiwilliger Helfer im In- und Ausland rettet jährlich nicht nur zahllose Menschenleben, die Rotkreuz-Mitarbeiter pflegen ältere Menschen daheim, organisieren Blutspenden und arbeiten im Rettungsdienst. Da diese sozialen Aufgaben immer umfangreicher und kostspieliger werden, ist das Rote Kreuz auf Zuwendungen aller Art angewiesen.

Vielen ist es daher ein Bedürfnis, nachdem sie für ihre Familie vorgesorgt haben, auch das Rote Kreuz testamentarisch zu bedenken. Damit ist sichergestellt, dass auch in Zukunft Hilfe zur Stelle ist, wenn Hilfe nötig ist.

Ihr ÖÖ. Rotes Kreuz



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.



ORDNUNG SCHAFFEN ÜBER DAS EIGENE LEBEN HINAUS

Die **Regelung der Weitergabe des eigenen Vermögens** bedarf großer **Sorgfalt und Umsichtigkeit**. Beim eigenen Hab und Gut verantwortungsvolle Regelungen zu treffen mag auf den ersten Blick wenig angenehm erscheinen. Dennoch bilden sie die Voraussetzung, künftige Missverständnisse zwischen den Erben von vornherein auszuschließen und den eigenen Letzten Willen zu verwirklichen.

Dieser **Leitfaden** möchte eine kleine **Hilfe und Anregung** sein, aus vermögensrechtlicher Sicht Ordnung über das eigene Leben hinaus zu schaffen. Gewiss kann diese Broschüre keine juristische Beratung ersetzen. Ihr Notar oder Rechtsanwalt berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und sorgt dafür, dass Ihre letztwillige Verfügung juristisch einwandfrei verfasst ist.

Sollten Sie zu Ihrer persönlichen Testamentsgestaltung Fragen haben: Der Landesverband des OÖ. Roten Kreuzes nennt Ihnen einen Notar oder Rechtsanwalt in Ihrer Nähe, der sich gerne Zeit für Sie nimmt!

MEIN TESTAMENT

Mit einem Testament bestimmen Sie darüber, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschieht. Auf diese Weise können Sie Ihren Besitz – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile – Ihren Wünschen entsprechend verteilen und eine persönliche Regelung treffen. Mit einer letztwilligen Verfügung sorgen Sie dafür, dass Ihr Wille verwirklicht wird. Zugleich beugen Sie Missverständnissen oder Streitigkeiten nach Ihrem Tod vor.



HINWEIS: In Ihrem Testament können Sie jene Menschen bedenken, die Ihnen wichtig sind. Sie können auch Organisationen, die in Ihrem Sinn arbeiten, weiter unterstützen.

Was kann vererbt werden?

Vererbt werden können prinzipiell alle Vermögenswerte, zum Beispiel Grundstücke, Sparbücher, Schmuck und Geldforderungen, aber auch Schulden.

Wer kann erben?

Grundsätzlich können Sie völlig frei bestimmen, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tod geschehen soll. Sie können Kinder, Verwandte, den Ehegatten, den Lebensgefährten oder Freunde bedenken, aber auch Organisationen, deren Arbeit Ihnen etwas bedeutet.



HINWEIS: Sie können ein errichtetes Testament jederzeit widerrufen oder ändern. Sie brauchen daher keine Angst zu haben, sich durch die Testamenterrichtung frühzeitig festzulegen.

WAS BEDEUTET ...? – DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE

Im gesetzlichen Erbrecht werden zum besseren Verständnis der Zusammenhänge definierte Begriffe benutzt. So bezeichnet man das Vermögen des Verstorbenen als Verlassenschaft.

Der **Erbe** erhält Vermögenswerte und hat diesbezüglich im Verhältnis zu Dritten dieselben Rechte und Pflichten wie der Verstorbene. Das bedeutet: Er wird Eigentümer der Liegenschaften, der Sparbücher, des Schmucks etc. Er übernimmt aber auch die Schulden des Verstorbenen. Ist nur ein Erbe vorhanden, bekommt dieser die gesamte Verlassenschaft. Gibt es mehrere Erben, dann erhält jeder von ihnen eine bestimmte Erbquote, zum Beispiel jeder von drei Erben ein Drittel.



HINWEIS: Durch ein Vermächtnis können neben den Erben noch andere Personen oder Organisationen etwas aus der Verlassenschaft erhalten. Der Vermächtnisnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf eine Erbquote, sondern bekommt eine bestimmte Sache zugesprochen, zum Beispiel ein Sparbuch, eine Immobilie, eine Geldsumme.

WAS GESCHIEHT, WENN ICH KEIN TESTAMENT GEMACHT HABE?

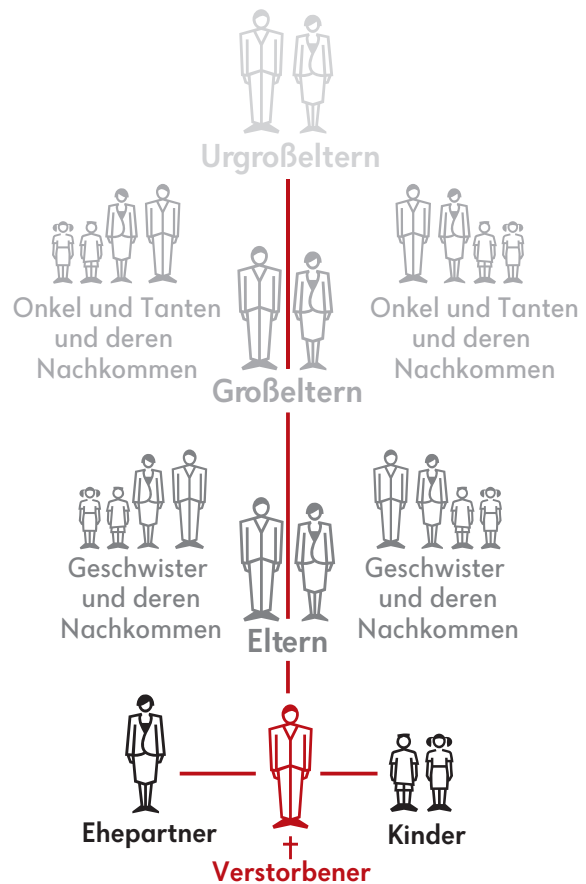
Gibt es kein Testament, kommen jene Erben mit jenen Quoten zum Zug, die das Gesetz bestimmt (gesetzliche Erbfolge).

Der Ehegatte bekommt – wenn es Nachkommen gibt – dabei ein Drittel, der Rest wird unter den Nachkommen zu gleichen Teilen verteilt. Gibt es keine Nachkommen, kommen die Eltern und danach die Großeltern bzw. manchmal sogar die Urgroßeltern zum Zug. Jeder der Erben erhält eine bestimmte Erbquote. Bei drei Kindern erhält beispielsweise jedes

ein Drittel. Gibt es nur einen Erben, erbt dieser die gesamte Verlassenschaft. Findet sich kein Erbe, erbt der Lebensgefährte der zumindest drei Jahre vor dem Tod in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Verstorbenen gelebt hat. Ansonsten fällt das Vermögen dem Staat zu.

WEN KANN ICH ZUM ERBEN EINSETZEN?

Im Testament können Sie zum Erben einsetzen, wen Sie möchten. Wenn Sie andere Personen als die gesetzlichen Erben im Testament bedenken, müssen Sie jedoch beachten, dass den gesetzlichen Erben jedenfalls ein bestimmter Teil von dem zusteht, was sie bekommen würden, wenn es kein Testament gäbe (= Pflichtteil). Die Kinder und der Ehegatte erhalten dabei die Hälfte des ihnen zufallenden Teils.

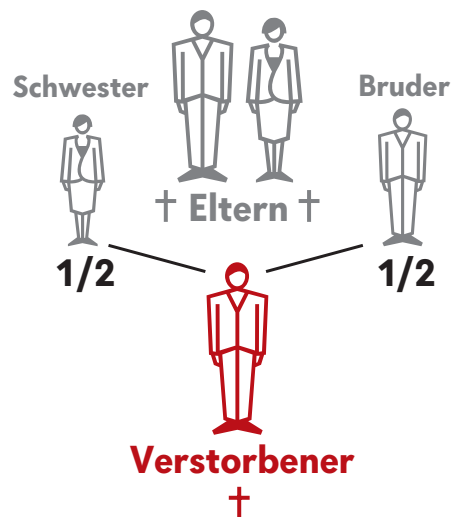


- ➔ **BEISPIEL:** Jemand hat zwei Kinder, sein Ehepartner ist bereits verstorben. Jedes der Kinder würde bei gesetzlicher Erbfolge die Hälfte des Vermögens erben. Der Erblasser möchte im Testament jedoch seinen besten Freund zum Erben einsetzen. Die Kinder erhalten dennoch die Hälfte des ihnen gesetzlich zustehenden Teils, in diesem Fall also ein Viertel (= Pflichtteil).

BEISPIELE

a) Alleinstehend ohne Nachkommen

Ein verwitweter Mann hinterlässt keine Kinder. Da seine Eltern schon verstorben sind, geht die Erbschaft zu gleichen Teilen an deren Kinder, also seine Geschwister.



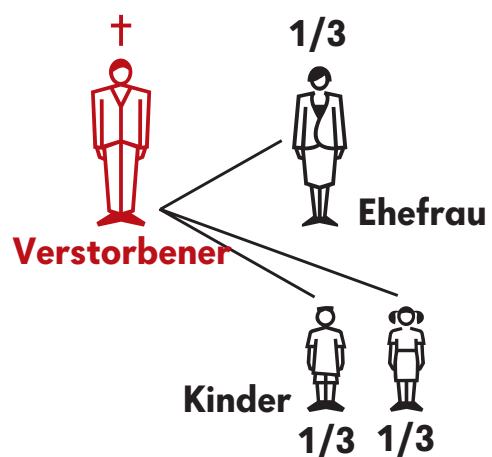
Ist auch aus der zweiten Linie niemand vorhanden, so wird die dritte berufen.

Sie besteht aus den beiden Großelternpaaren und deren Nachkommen. In vierter Linie schließlich erben die Urgroßeltern, jedoch nicht mehr deren Nachkommen.

Gibt es weder einen Ehegatten noch Kinder oder andere Verwandte, dann erbt unter bestimmten Bedingungen der Lebensgefährte, ansonsten der Staat das gesamte Vermögen.

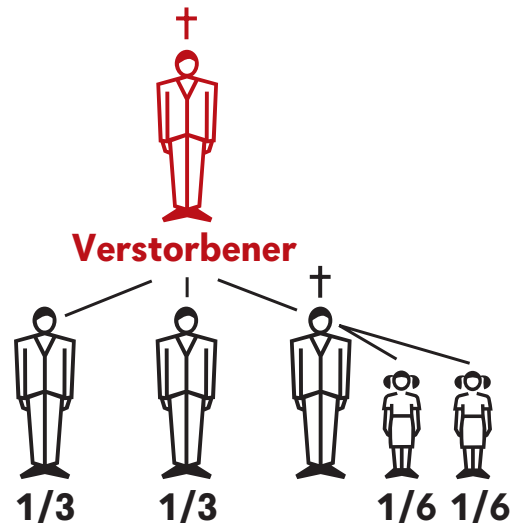
b) Frau und Mann mit Nachkommen

Ein Mann hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Die Ehefrau erhält ein Drittel, der Rest wird zwischen den Kindern aufgeteilt. In diesem Fall erhält also jedes Kind jeweils ein Drittel.



c) Alleinstehend mit Nachkommen

Ein verwitweter Mann hatte drei Söhne, einer davon ist verstorben und hat seinerseits zwei Töchter hinterlassen. Es erben die beiden überlebenden Söhne je ein Drittel, das dritte Drittel wird auf die Enkelstöchter aufgeteilt, sie bekommen also je ein Sechstel. Hätte der verstorbene Sohn keine Kinder, dann ginge sein Anteil auf seine beiden Brüder über.



HINWEIS: Bei der gesetzlichen Erbfolge kann unter Umständen auch ein Verwandter erben, zu dem Sie keinen persönlichen Kontakt haben. Umgekehrt sind Ihnen nahestehende Personen, zum Beispiel die beste Freundin oder der Schwiegersohn, nicht erbberechtigt. So ist auch zu beachten, dass der Lebensgefährte nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erben kann. Es empfiehlt sich daher die fachkundige Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt, um ein Testament zu errichten. Nur so ist sichergestellt, dass Ihre wirklichen Wünsche für Ihre Verlassenschaft erfüllt werden!

WAS HABE ICH ZU VERERBEN?

Wer soll nach Ihrem Tod von Ihrem Vermögen wie viel bekommen? Um diese Frage zu beantworten, ist es sinnvoll, wenn Sie sich einen Überblick über die Gesamtheit der persönlichen Vermögenswerte verschaffen.

Übersicht über mein Vermögen:

Mein Vermögen, das ich vererben will:

GELDWERTE:

Achtung: Auch Schulden wie Hypotheken, Kredite usw. können vererbt werden.

Aktiva:

- | | |
|---|--|
| ☐ Bank-/Girokonten | |
| ☐ Sparkonten | |
| ☐ Forderungen | |
| ☐ Wertpapiere | |
| ☐ Aktien | |
| ☐ Bausparverträge | |
| ☐ Versicherungen | |

Passiva:

- | | |
|---|--|
| ☐ Hypotheken | |
| ☐ Kredite | |
| ☐ Leasing | |
| ☐ Private Schulden | |

SACHWERTE:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| ☐ Mobiliar | |
| ☐ Auto | |
| ☐ Antiquitäten | |
| ☐ Teppiche | |
| ☐ Bilder | |
| ☐ Schmuck | |
| ☐ Sammlungen | |

IMMOBILIEN:

- | | |
|--|--|
| ☐ Häuser | |
| ☐ Wohnungen | |
| ☐ Grundstücke | |
| ☐ Wochenendhäuser | |



HINWEIS: Diese Auflistung ist als Gedächtnisstütze gedacht. Wenn Sie sich einen Überblick über Ihre Vermögenswerte verschaffen möchten, gehen Sie diese Liste Punkt für Punkt durch.

SO GESTALTE ICH MEIN TESTAMENT

In Ihrem **Testament** können Sie verfügen, **wer Erbe werden soll**. Abgesehen vom **gesetzlichen Pflichtteil** bestimmen Sie, wer von Ihrem Vermögen gar nichts oder nur wenig bekommt.

Der wichtigste Inhalt eines Testaments ist die Erbeinsetzung. Darin erklären Sie, dass eine oder mehrere Personen Ihre Erben sein sollen. Weiters müssen Sie angeben, wie viel jeder Erbe bekommen soll. Es ist nicht unbedingt notwendig, alle Pflichtteilsberechtigten im Testament zu bedenken. Den Pflichtteil erhalten die Pflichtteilsberechtigten auch dann, wenn sie nicht im Testament genannt sind. Ein Testament, das lediglich Dritte zu Erben einsetzt, ist daher voll gültig.

Daneben können Sie andere Anordnungen treffen. Sinnvoll kann es sein, einen Ersatzerben zu bestimmen, für den Fall, dass der testamentarisch eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will. Wenn Sie möchten, können Sie das Erbe oder Vermächtnis mit einer Auflage verbinden. Ein Beispiel: „Meinem Neffen Alfred vermache ich mein Wochenendhaus mit der Auflage, dass er die Pflege meines Grabes auf zehn Jahre übernimmt.“

HINWEIS: Wenn Sie Ihren Ehepartner, Ihre Familie, Ihre Freunde bedacht haben, möchten Sie vielleicht auch eine Organisation begünstigen, die in Ihrem Sinn aktiv ist. In Ihrem Testament können Sie das Rote Kreuz als Erben, Teilerben oder als Vermächtnisnehmer einsetzen. Bei einem Vermächtnis erhält das Rote Kreuz einen festgelegten Geldbetrag oder Güter (Wertpapiere, Gemälde, Schmuck, Immobilien, ...) direkt zugesprochen.

Faksimile: Testament*Mein Testament*

Ich, Julia Musterfrau,
geboren am 5. 12. 1946,
wohnhaft in 9999 Musterstadt,
Musterstraße 162,
erkläre hiermit meinen letzten Willen wie folgt:

1. Als Alleinerbin meines gesamten Vermögens setze ich meine Nichte Susanne ein.
2. Meinem Neffen Alfred vermache ich mein Wochenendhaus mit der Auflage, dass er die Pflege meines Grabes übernimmt.
3. Dem Roten Kreuz vermache ich ein Vermächtnis von

Musterstadt, am 10. November 20xx

Julia Musterfrau
(handschriftliche Unterschrift)

WIE ERRICHTE ICH MEIN TESTAMENT?

Bei der Testamentserrichtung müssen gewisse gesetzliche Vorschriften genau eingehalten werden. Ein Testament, das die entsprechenden formalen Bedingungen nicht erfüllt, ist gänzlich ungültig.

Das eigenhändige Testament

Wenn Sie möchten, können Sie jederzeit selbst ein Testament errichten. Damit es vor dem Gesetz Gültigkeit hat, schreiben Sie das gesamte Testament mit der Hand (nicht mit Schreibmaschine oder Computer). Unterschreiben Sie am Ende des Textes, und zwar mit Vor- und Familiennamen, um Verwechslungen auszuschließen. Wichtig ist auch, dass Sie Ort und Datum (Tag, Monat und Jahr) beifügen. Falls Sie mehrere Testamente erstellt haben, gilt jenes mit dem jüngsten Datum.

Das fremdhändige Testament

Möchten Sie kein handschriftliches Testament verfassen, können Sie Ihr Testament auch mit Schreibmaschine oder Computer schreiben oder jemanden bitten, es mit der Hand für Sie zu schreiben. In diesem Fall ist das Testament nur dann wirksam, wenn es neben Ihrer Unterschrift die eigenhändigen Unterschriften von drei Zeugen aufweist. Alle drei Zeugen müssen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein. Ihre Identität (Vor- und Familienname, Geburtsdatum) muss aus dem Testament hervorgehen. Derjenige, der ein fremdhändiges Testament errichtet, muss nach der Unterschrift der Zeugen dieses ebenfalls eigenhändig unterschreiben. Die Zeugen müssen den Inhalt des Testaments nicht kennen, sondern nur bestätigen, dass es den Willen des Errichters enthält. Wichtig ist, dass sich die Unterschrift am Ende des Textes befindet und der Zusatz „als Testamentszeuge“ angefügt ist. Jemand, der im Testament selbst als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt wird, kann dabei nicht Zeuge sein. Das Gleiche gilt für bestimmte Verwandte dieser Person, wie etwa den Gatten, den eingetragenen Partner, den Lebensgefährten, die Eltern, die Kinder, die Geschwister, aber auch für bestimmte verschwägte Personen.



HINWEIS: Ihr Testament ist jederzeit widerrufbar. Um Unklarheiten auszuschließen, sollten Sie nachträgliche Streichungen aber vermeiden. Falls Sie etwas hinzufügen möchten: Ergänzungen zum Testamentstext gelten dann, wenn sie ebenfalls unterschrieben werden.

Das notarielle Testament

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihr Letzter Wille eindeutig und gesetzeskonform formuliert ist, können Sie Ihr Testament öffentlich errichten, d.h. vor dem Gericht oder vor einem Notar. Ihr Notar oder Rechtsanwalt berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und sorgt dafür, dass Ihr Letzter Wille juristisch einwandfrei verfasst ist. Er garantiert auch, dass der Inhalt Ihres Testaments geheim bleibt.

WAS TUN MIT DEM FERTIGEN TESTAMENT?

Entweder bewahren Sie Ihr Testament in Ihrer Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens auf. Sie können Ihr Testament aber auch bei einem Notar, einem Rechtsanwalt oder bei Gericht hinterlegen. In diesem Fall wird Ihr Testament im Österreichischen Zentralen Testamentsregister registriert. Dies garantiert Ihnen, dass Ihr Testament aufgefunden wird und im Todesfall die gewünschten Erben benachrichtigt werden können. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass unbefugte Personen es nicht lesen oder gar vernichten. Der Inhalt des Testaments wird dabei selbstverständlich nicht gespeichert.



BITTE BEACHTEN SIE

Hinterlegen Sie Ihr Testament in jedem Fall so, dass es von Ihnen, falls Sie Änderungen vornehmen möchten, oder nach Ihrem Tod von Ihren Erben leicht gefunden werden kann.

EIN TESTAMENT FÜR DIE MENSCHLICHKEIT



Sie geben, was Sie geben können, weil Ihnen der Zusammenhalt am Herzen liegt. Als Zeit-, Geld- und Blutspender bereichern Sie unser Zusammenleben und ermöglichen notwendige Leistungen, die sonst fehlen würden. Ihr Engagement stärkt unsere Gesellschaft.

Mit Ihrem persönlichen Vermächtnis können Sie auch über den Tod hinaus Gutes bewirken. Rund 15 Prozent der Oberösterreicher denken daran, mit ihrer Testaments-Spende eine gemeinnützige Organisation zu unterstützen. Ihre Unterstützung ermöglicht uns, dass wir heute und in Zukunft für Menschen da sein können.

Ich verspreche Ihnen, dass das OÖ. Rote Kreuz jede anvertraute Spende sorgsam und sparsam für humanitäre Zwecke einsetzt. Ihr Beitrag hilft, das Leben vieler Menschen zu verbessern.

Ihr

Dipl.-Päd. Gottfried Hirz
Präsident OÖ. Rotes Kreuz



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ
OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

DURCH IHRE UNTERSTÜTZUNG WIRD HILFE AUF DAUER GESICHERT:

■ Gesundheits- und Soziale Dienste

Österreich im Jahr 2050: Mehr als eine Million Menschen sind über 80 Jahre alt. Wer pflegt die, die sich nicht mehr selbst helfen können? Rotkreuz-Mitarbeiter sind schon heute für hilfs- und pflegebedürftige Menschen da.



■ Blutspendedienst

Alle 90 Sekunden brauchen unsere Spitäler eine Blutkonserve, um Menschen zu helfen. Unsere Blutspender stellen diese Versorgung mit jährlich 55.000 Blutkonserven sicher. In Oberösterreich gibt es 200.000 aktive Blutspender, die regelmäßig die Ärmel hochkrempeln.



■ Katastrophenhilfe in Krieg und Frieden und Entwicklungszusammenarbeit

Das Österreichische Rote Kreuz verfügt über einen Katastrophenhilfsdienst, der für Einsätze im In- und Ausland jederzeit abrufbereit ist. Ziel der Rotkreuz-Katastrophenhilfe ist es, Menschen in Notsituationen rasch und unbürokratisch zu helfen.



Die langfristige und nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit des Österreichischen Roten Kreuzes innerhalb des größten humanitären Netzwerks weltweit schließt nahtlos an die Katastrophenhilfe an.



■ Suchdienst

Das Rote Kreuz führt Familien, die durch Kriege getrennt wurden, wieder zusammen, übermittelt Nachrichten und hilft bei der Suche nach Vermissten.



■ Aus- und Fortbildung

Der Schulung der Bevölkerung wird beim Roten Kreuz genauso viel Augenmerk geschenkt wie der Aus- und Fortbildung der eigenen Mitarbeiter. Insgesamt mehr als 50.000 Teilnehmer pro Jahr besuchen die Kurse des Roten Kreuzes.



■ Rettungsdienst

Öfter als bei einem schweren Unfall auf der Autobahn mit Verletzten betreuen die freiwilligen und hauptberuflichen Sanitäter akut erkrankte Menschen, bringen sie ins Krankenhaus, transportieren Patienten nach Hause, die zum Beispiel nach einer Operation nicht gehen können, oder betreuen Menschen, die regelmäßig zur Dialyse gebracht werden müssen. Und das rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr und bei jedem Wetter.



■ Hospiz

Viele Menschen haben in ihrem letzten Lebensabschnitt niemanden mehr, der für sie da ist. Gerade in der Vorbereitung auf den letzten Weg wird das Rote Kreuz – dank Ihrer Zuwendung – immer mehr zu einem verlässlichen Partner, der Menschen beisteht, wenn sonst niemand mehr da ist.

**WIR DANKEN
FÜR IHRE HILFE**